BGB1_sk30

Handlungsfähigkeit

= die Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu begründen, zu verändern oder aufzuheben, also die Fähigkeit zu rechtlich erheblichem verantwortlichem Handeln

- richtet sich nach
  - Lebensalter
  - Einsicht
  - Willenssteuerungsvermögen
- kann sich in einem Tun oder Unterlassen äußern
- zwei Erscheinungsformen:

Geschäftsfähigkeit

= die Fähigkeit, allgemein zulässige Rechtsgeschäfte vorzunehmen, also die Fähigkeit, rechtswirksame Willenserklärungen abzugeben

- (Willenserklärung ist eine auf einen rechtlichen Erfolg gerichtete menschliche Willensäußerung)
- das Gesetz unterscheidet ***drei Formen:***

Geschäftsunfähigkeit

- Voraussetzungen sind in § 104 BGB geregelt
- Rechtsfolge ist Nichtigkeit der WE gem. § 105 Abs. 1 BGB
- betrifft alle, die noch nicht das 7. Lebensjahr vollendet haben
- dieser Gruppe gleichgestellt werden die in § 105 Abs. 2 BGB genannten Personen
- zum Handeln benötigen die Geschäftsunfähigen einen gesetzlichen Vertreter
- sie können Bote, aber nicht Stellvertreter sein

Ausnahme:

- § 105a BGB für den Fall, dass ein volljähriger Geschäftsunfähiger ein Geschäft des täglichen Lebens tätigt
- vgl. gesonderte Folie zu den Einzelheiten

Beschränkte Geschäftsfähigkeit

- Voraussetzungen sind in § 106 BGB geregelt
- die maßgeblichen Bestimmungen findet man in §§ 104 – 113 BGB
- hinsichtlich der Rechtsfolge kommt es auf den Einzelfall an, Ausgangsvorschrift ist § 107 BGB
- diese Gruppe bedarf für bestimmte WE gem. §§ 107 und 108 BGB der Einwilligung (§ 183 BGB) oder Genehmigung (§ 184 BGB) des gesetzlichen Vertreters

Ausnahmen:

- § 107 BGB für den Fall, dass das Rechtsgeschäft lediglich rechtlich vorteilhaft ist
- § 110 BGB sog. „Taschengeldparagraph“, d.h. der Jugendliche muss die Leistung mit Mitteln, die ihm zu freien Verfügung überlassen worden sind bewirken
- § 112 BGB betrifft den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts
- § 113 BGB betrifft Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Arbeits- oder Dienstverhältnissen

Volle Geschäftsfähigkeit

- uneingeschränkte Fähigkeit, rechtswirksame WE vorzunehmen
- betrifft Volljährige
- sie können sich verpflichten und Rechte wahrnehmen
- kann Vertreter sein
- benötigt keinen gesetzlichen Vertreter

Verantwortlichkeit für Unrecht

- = Fähigkeit mit Verantwortlichkeit für die Folgen des Tuns oder Unterlassens einzustehen
- es sind zu unterscheiden ***vier Erscheinungsformen:***

Deliktsfähigkeit

- = die Fähigkeit, unerlaubte Handlungen mit Verantwortlichkeit für deren Folgen vorzunehmen
- geregelt in §§ 823 – 853 BGB
- betrifft grundsätzlich jeden, aber es muss ***unterschieden werden:***

Deliktsunfähige

- betrifft Minderjährige, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- keine Haftung mangels Einsichtsfähigkeit
- gesetzlicher Vertreter ist verantwortlich

Bedingt Deliktsfähige

- betrifft Minderjährige, zwischen 7 und 18 Jahren
- besondere Bestimmungen in §§ 827, und 828 BGB
- es muss die Einsicht, also die Erkenntnis der allgemeinen Gefahr und des allgemeinen Schadens vorhanden sein

Voll Deliktsfähige

- betrifft die voll Geschäftsfähigen
- hier wird davon ausgegangen, dass sie die erforderliche Einsicht besitzen
- Ausnahme: § 827 BGB

Verantwortlichkeit aus Vertrag

- hierbei handelt es sich in der Regel um eingetretene Leistungsstörungen
- häufige Erscheinungsformen sind Verzug, Unmöglichkeit und Unvermögen
- gesetzlich weitgehend geregelt in §§ 276 ff., 306 ff. BGB

Allgemeine Schuldfähigkeit

- geregelt in § 276 BGB
- Verschulden liegt vor bei Fahrlässigkeit
- Verschulden liegt vor bei Vorsatz
- Verschulden kann vorliegen, wenn die eigenübliche Sorgfalt nicht angewandt wird

Strafmündigkeit

- ist vom Lebensalter abhängig
- bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (= Kinder) besteht keine Strafmündigkeit, § 19 StGB
- bei der Gruppe der 14 – 18-jährigen (= Jugendliche) muss geprüft werden, § 3 S. 1 JGG
- bei der Gruppe der 18 – 21-jährigen (= Heranwachsende) muss geprüft werden, ob sie Jugendlichen oder Erwachsenen gleichstehen, § 105 JGG
- die über 21-jährigen sind grundsätzlich voll strafmündig, d.h. verantwortlich, es sei denn sie können § 20 oder § 21 StGB für sich reklamieren

© by Prof. Dr. U. Schwedhelm